

Schiedsrichterordnung

des Niedersächsischen Basketballverbandes e.V.

Die nachfolgende Fassung der Schiedsrichterordnung wurde vom Verbandstag am 11.09.2021 in Sehnde-Rethmar beschlossen.

Letzte Änderung auf dem Verbandstag am 07.09.2024 in Bremen.

I. PRÄAMBEL

Wir zollen allen Beteiligten am Spiel die nötige Achtung und Anerkennung, egal welcher Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Gegenseitiger Respekt ist Voraussetzung des menschlichen Zusammenlebens. Spieler, Trainer, Betreuer, Funktionäre und Schiedsrichter tragen gleichermaßen Verantwortung für einen fairen und gewaltfreien Umgang miteinander. Schiedsrichter sind zur Unparteilichkeit verpflichtet. Sie dürfen keine der am Spiel beteiligten Mannschaften mit Vorsatz bevorzugen oder benachteiligen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung die maskuline Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Regelungen auch für die Geschlechter weiblich und divers.

II. ALLGEMEINES, ORGANE UND AUFGABEN

§ 1 Grundlagen

- (1) Diese Schiedsrichterordnung regelt das Schiedsrichterwesen im Niedersächsischen Basketballverband e.V. (NBV). Das Schiedsrichterwesen umfasst die Bildung und den Einsatz der Schiedsrichter, Schiedsrichtercoaches und Kommissare im NBV und seinen Regionen.

- (2) Grundlage für das Schiedsrichterwesen im NBV bildet die Schiedsrichterordnung des Deutschen Basketball Bundes (DBB) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (3) Die Schiedsrichterordnung des DBB wird ergänzt durch die Schiedsrichterordnung des NBV im Zusammenhang mit den offiziellen Spielregeln der FIBA und den Satzungen und Ordnungen des DBB sowie des NBV. Alle Ordnungen sind als Einheit zu betrachten.
- (4) Die Ausschreibungen des NBV und seiner Regionen sind den zuvor genannten Dokumenten nachrangig.
- (5) Soweit diese Schiedsrichterordnung Rechte, Pflichten und Strafen für Vereine regelt, gelten diese Regelungen entsprechend auch für Spielgemeinschaften und Mannschaftsspielgemeinschaften gemäß § 3 der NBV-Spielordnung. Rechte, Pflichten sowie die Haftung für Strafen gelten bei Mannschaftsspielgemeinschaften nur für den für die Mannschaftsspielgemeinschaft federführenden Verein. Letzterer stellt auch den Ansprechpartner gemäß § 13 Abs. 1 dieser Schiedsrichterordnung.

§ 2 Organe

- (1) Die Organe des Ressorts Schiedsrichterwesen im NBV sind:
 - a. Der Ressortleiter Schiedsrichter wird vom Vorstand des NBV ernannt. Er leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Schiedsrichterwesen im NBV eigenverantwortlich.
 - b. Die Schiedsrichterkommission setzt sich aus dem Ressortleiter als Vorsitzendem und seinen Beisitzern zusammen. Die Beisitzer werden durch den Ressortleiter berufen.
 - c. Die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV werden durch den Ressortleiter berufen. Nicht jede Region des NBV muss durch einen eigenen Schiedsrichterwart vertreten werden. Es sollten mindestens sechs Schiedsrichterwarte berufen werden.
- (2) Zur Entlastung können die Organe weitere Mitarbeiter akquirieren und Arbeitsgruppen bilden. Aufgaben können nach Rücksprache an die Geschäftsstelle des NBV delegiert werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des Ressorts Schiedsrichterwesens im NBV gehören insbesondere:
 - a. die Berufung der Organe und ggf. die Akquise weiterer Mitarbeiter
 - b. die Aufgabenverteilung innerhalb der Organe und Arbeitsgruppen
 - c. die Ausbildung, Fortbildung und Förderung von Schiedsrichtern
 - d. die Erstellung von Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen in allen vom NBV und seinen Regionen ausgeschriebenen Ligen und für vom DBB und der Regionalliga Nord (RLN) übertragene Spiele
 - e. die Gestaltung von Schiedsrichterkadern im NBV und die Benennung von Schiedsrichtern für Bundesliga- und Regionalliga-Schiedsrichterkader
 - f. die Pflege der Schiedsrichterlizenzen und -qualifikationen in der digitalen Schiedsrichterkartei des DBB
 - g. die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterkommissionen des DBB, der RLN und den Landesverbänden
 - h. die Verhängung von Strafen im Rahmen dieser Ordnung,
 - i. die Haushaltsgestaltung des Schiedsrichterwesens im NBV
- (2) Zur Koordination der Strukturen und Aufgaben des Schiedsrichterwesens beruft der Ressortleiter jährlich mindestens eine Tagung ein, an der die Organe des Schiedsrichterwesens im NBV teilnehmen sollen. Die Organe können und sollen Vorschläge unterbreiten und nach Möglichkeit gemeinsame Entscheidungen abstimmen. Die letzte Entscheidung trifft der Ressortleiter.

III. LIZENZEN

§ 4 Lizenzausstellung

Eine Schiedsrichterlizenz wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgeschlossen wurden.

§ 5 Lizenzverlängerung

- (1) Die Mindestvoraussetzung für die jährliche Verlängerung der Schiedsrichterlizenz ist die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme, die mindestens drei Unterrichtseinheiten à 45 Minuten umfassen muss.
- (2) Bei Vorliegen besonderer Gründe für die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht liegt die Lizenzverlängerung im Ermessen des Ressortleiters. Der Ressortleiter kann die Entscheidung delegieren.
- (3) Die Überwachung und Dokumentation der Lizenzverlängerungen obliegt den Schiedsrichterwarten der Regionen im NBV in Zusammenarbeit mit den Fortbildungslehrgangslleitern.

§ 6 Lizenzruhe

- (1) Hat eine Schiedsrichterlizenz bis zu zwei Jahre ununterbrochen geruht, wird diese nach Erfüllen der Verlängerungsvorgaben für eine Schiedsrichterlizenz ohne weiteres verlängert.
- (2) Hat die Schiedsrichterlizenz mehr als zwei Jahre geruht, wird diese nur verlängert, wenn zusätzlich zum Erfüllen der Verlängerungsvorgaben für eine Schiedsrichterlizenz ein Beobachtungsspiel erfolgreich absolviert wurde.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter eine Verlängerung beantragen. Der schriftliche Antrag ist mit Begründung an den Ressortleiter zu richten. Der Ressortleiter kann die Entscheidung delegieren.
- (4) Die Überwachung und Dokumentation der ruhenden Lizenzen obliegt den Schiedsrichterwarten der Regionen im NBV.

§ 7 Lizenzverfall

- (1) Eine Lizenz erlischt, wenn nach Ablauf von vier Jahren des Ruhens die Verlängerungsvorgaben für eine Schiedsrichterlizenz nicht erfüllt wurden,
- (2) sie zurückgegeben wird oder
- (3) sie rechtmäßig entzogen wird.

IV. BILDUNG

§ 8 Ausbildung

- (1) Die Schiedsrichterausbildung regelt die Schiedsrichterordnung des DBB. Ergänzend gelten die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien des DBB.
- (2) Die Vorgaben des DBB zur Schiedsrichterausbildung müssen immer als Mindestvorgaben eingehalten werden, können und sollen aber um ein erweitertes Ausbildungsangebot des NBV ergänzt werden.
- (3) Die Ausbildungsqualität soll stetig verbessert werden. Hierzu bedarf es einer engen Abstimmung mit den für Bildung zuständigen Institutionen im DBB und NBV.
- (4) Für die Durchführung der Schiedsrichterausbildung zu den Lizenzstufen LSE und LSD sind die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV verantwortlich. Die Schiedsrichterwarte können die Durchführung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.
- (5) Jährlich müssen ausreichend viele Ausbildungslehrgänge zu den Lizenzstufen LSE und LSD angeboten werden.
- (6) Für die Durchführung der Schiedsrichterausbildung zur Lizenzstufe LSC ist der Ressortleiter verantwortlich. Der Ressortleiter kann die Durchführung delegieren.

§ 9 Fortbildung

- (1) Für die Durchführung der Schiedsrichterfortbildung, der nicht für Bundes- und Regionalliga-Schiedsrichterwarte benannten Schiedsrichter, sind der Ressortleiter und die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV verantwortlich.
- (2) Die Schiedsrichter der Oberliga- und Landesliga-Schiedsrichterwarte werden auf Landesverbandsebene durch die Kaderverantwortlichen fortgebildet. Die Kaderverantwortlichen können die Durchführung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.
- (3) Alle weiteren Schiedsrichter werden auf Regionalebene fortgebildet. Verantwortlich sind die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV. Die Schiedsrichterwarte können die Durch-

führung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.

- (4) Jährlich müssen ausreichend viele Fortbildungslehrgänge angeboten werden.

§ 10 Förderung

- (1) Für talentierte und motivierte Schiedsrichter müssen jährlich mehrere theoretische und praktische Fördermaßnahmen angeboten werden.
- (2) Für die Durchführung der Schiedsrichterförderung sind der Ressortleiter und die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV verantwortlich. Der Ressortleiter und die Schiedsrichterwarte können die Durchführung nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.

V. SPIELBETRIEB

§ 11 Schiedsrichterkader

- (1) Für jeden Wettbewerb können Schiedsrichterkader gebildet werden.
- (2) Für den Spielbetrieb der Oberligen (Herren und Damen) und Landesligen (Herren) ist die Bildung von Schiedsrichterkadern verpflichtend.
- (3) Die Voraussetzungen für eine Schiedsrichterkaderzugehörigkeit definieren und veröffentlichen die zuständigen Stellen.
- (4) Die Schiedsrichterkommission des NBV benennt unter Mitwirkung der zuständigen Kaderverantwortlichen geeignete Schiedsrichter für die Schiedsrichterkader der
 - a. 2. Regionalligen,
 - b. Oberligen und
 - c. Landesligen.
- (5) Die Schiedsrichterkommission des NBV beobachtet, bewertet und kommentiert ggf. die Nominierung von Schiedsrichtern für die Schiedsrichterkader der
 - a. Bundesligen und
 - b. 1. Regionalligen.
- (6) Für die Benennung von Delegationsschiedsrichtern ist der Ressortleiter verantwortlich.

Der Ressortleiter kann die Benennung delegieren.

Schiedsrichter-vorgaben zum jeweiligen Wettbewerb.

§ 12 Schiedsrichtereinsatz

- (1) Dem Ressortleiter obliegt die Erstellung der Schiedsrichteransetzungen für alle Spiele von Wettbewerben, die vom Landesverband ausgeschrieben werden, und ihm vom DBB und der RLN übertragen werden. Der Ressortleiter kann die Zuständigkeit delegieren.
- (2) Die Einteilung der Schiedsrichter für alle übrigen Spiele ist Aufgabe der Schiedsrichterwarte in den Regionen im NBV. Die Schiedsrichterwarte können die Zuständigkeit nach Rücksprache mit dem Ressortleiter delegieren.
- (3) Pflichtspiele im NBV und seinen Regionen müssen von zwei Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz geleitet werden. Lediglich Pflichtspiele im Spielbetrieb 3x3 dürfen von einem Schiedsrichter geleitet werden, wenn dies laut der zum Wettbewerb zugehörigen Ausschreibung zulässig ist. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ressortleiters.
- (4) Bei allen Spielen von Wettbewerben, die vom Landesverband ausgeschrieben werden, müssen Schiedsrichter namentlich angesetzt werden.
- (5) Die Mindestqualifikationen der einzusetzenden Schiedsrichter sind der tabellarischen Aufstellung im Anhang zu entnehmen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Ressortleiters und der Information des zuständigen Spielleiters.
- (6) Bundesliga- und Regionalliga-Kaderschiedsrichter sind verpflichtet, sich für alle Spiele auf Landesverbandsebene zur Verfügung zu stellen.
- (7) Über den Einsatz von Gastschiedsrichtern entscheidet der Ressortleiter.
- (8) Die Details zu Schiedsrichteransetzungen, -umbesetzungen und -absetzungen regeln die Schiedsrichtervorgaben zum jeweiligen Wettbewerb.
- (9) Die Details zu Weiter- und Rückgaben von Schiedsrichteransetzungen regeln die

VI. PFLICHTEN

§ 13 Vereinspflichten

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, einen Ansprechpartner für Schiedsrichterangelegenheiten zu benennen.
- (2) Jeder Verein ist verpflichtet, für ihn ausreichend viele Schiedsrichter zur Ausbildung anzumelden und zur Leitung von Spielen abzustellen.
- (3) Jeder Verein ist verpflichtet, für den jährlichen Besuch einer Fortbildungsveranstaltung seiner Schiedsrichter zu sorgen.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, junge und neu ausgebildete Schiedsrichter zu unterstützen und zu schützen.
- (5) Jeder Verein ist verpflichtet, talentierte und motivierte Schiedsrichter zu fördern und dem zuständigen Schiedsrichterwart der Region im NBV zu benennen.

§ 14 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, nach den Ausführungen der Schiedsrichterordnungen des DBB und NBV und den ergänzenden Dokumenten zu handeln.
- (2) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, seine Einsätze als Schiedsrichter, Schiedsrichter-coach oder Kommissar eindeutig zu dokumentieren. Für die Einsatzdokumentation sind das Schiedsrichtereinsatz-Nachweisheft oder die digitale Schiedsrichterkartei des DBB zugelassen.

§ 15 Gestellungspflicht

- (1) Die Vereine müssen Schiedsrichter mit gültiger Schiedsrichterlizenz für Senioren- und Jugendmannschaften unterhalb der Bundesligen stellen.
- (2) Die Mindestanzahlen und Mindestqualifikationen der zu stellenden Schiedsrichter für eine am Spielbetrieb teilnehmende Mann-

schaft sind der tabellarischen Aufstellung im Anhang zu entnehmen.

- (3) Vereine, die erstmalig am Spielbetrieb teilnehmen oder die mindestens fünf Jahre lang mit keiner Mannschaft am Spielbetrieb teilgenommen haben, müssen erst im zweiten Jahr der erstmaligen oder erneuten Teilnahme am Spielbetrieb die Gestellungspflicht erfüllen.
- (4) Schiedsrichter, die schuldhaft keine fünf Pflichtspiele in der zurückliegenden Saison geleitet haben, werden bei der Gestellungspflichtkontrolle nicht berücksichtigt. Der Einsatz eines für die Sportdisziplin 3x3 durch den DBB lizenzierten Schiedsrichters bei einem vom NBV ausgerichteten oder bei einem vom NBV oder DBB unterstützten Turnier wird unabhängig von der Zahl der auf dem Turnier vom Schiedsrichter geleiteten Spiele als 1 Pflichtspiel im Sinne des Satz 1 gezählt.
- (5) Die Unterlagen zur Gestellungspflichtkontrolle sind jährlich bis zum 15. Juni nach Aufforderung von allen am Spielbetrieb teilnehmenden Vereinen einzureichen. Die Unterlagen umfassen das Formblatt „Meldung zur Schiedsrichter-gestellungspflicht“ und die Einsatzdokumentationen.
- (6) Die Vereine, von denen das Formblatt und / oder die Einsatzdokumentationen nicht fristgerecht eingegangen sind, werden einmalig unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen gemahnt.
- (7) Alle nach Ablauf der Mahnfrist eingehenden Unterlagen bleiben für die Gestellungspflichtkontrolle unberücksichtigt.
- (8) Der Ressortleiter ist für die Gestellungspflichtkontrolle zuständig. Er kann die Kontrolle an die Schiedsrichterwarte der Regionen im NBV oder die Geschäftsstelle des NBV delegieren.
- (9) Für die Fristwahrung ist der Eingang entscheidend.

VII. STRAFEN

§ 16 Grundsatz

- (1) Schiedsrichter oder Vereine können bestraft werden, wenn sie gegen Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des NBV und Inhalte der vorrangigen und ergänzenden Dokumente verstoßen und dies zu vertreten haben.
- (2) Die Strafen richten sich nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des NBV. Sofern die Bestimmungen nicht innerhalb der Schiedsrichterordnung des NBV abschließend geregelt sind, wirken die Bestimmungen der Ordnungen, Ausschreibungen, Vorgaben und Strafenkataloge des DBB, der RLN, des NBV und der Regionen des NBV ergänzend.

§ 17 Zuständigkeit

- (1) Verstöße mit Auswirkung auf den Spielbetrieb werden durch die Spielleitungen bestraft.
- (2) Alle weiteren Verstöße werden durch die zuständige Stelle des Schiedsrichterwesens bestraft. Die Ausstellung und Verfolgung von Ordnungsstrafen kann an die Geschäftsstelle des NBV delegiert werden.
- (3) Bei Geldstrafen oder sonstigen Forderungen gegen ihre Schiedsrichter haften deren Vereine gesamtschuldnerisch nach dem Vereinshaftungsprinzip.

§ 18 Gestellungspflichtstrafen

- (1) Bei Nichterfüllung der Gestellungspflicht wird eine Ordnungsstrafe erhoben.
- (2) Für jeden nicht gestellten Schiedsrichter werden folgende Ordnungsstrafen erhoben:
 - a) erstes Jahr: 75,00 EUR,
 - b) zweites aufeinander folgendes Jahr: 150,00 EUR,
 - c) jedes weitere aufeinander folgendes Jahr: 250,00 EUR.
- (3) Gibt ein Verein das Formblatt und / oder die Einsatzdokumentationen nach Mahnung innerhalb der gesetzten Frist ab, so wird zusätzlich zu einer etwaigen Strafe gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für die Verspätung eine Ordnungsstrafe in Höhe von einmalig 25,00 EUR erhoben.

- (4) Gibt ein Verein das Formblatt und / oder die Einsatzdokumentationen nach Mahnung außerhalb der gesetzten Frist ab, so gilt die Gestellungspflicht vollumfänglich als nicht erfüllt und es wird zusätzlich zu einer etwaigen Strafe gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für die Verspätung eine Ordnungsstrafe in Höhe von einmalig 75,00 EUR erhoben.
- (5) Gibt ein Verein kein Formblatt und / oder keine Einsatzdokumentationen trotz Mahnung ab, so gilt die Gestellungspflicht vollumfänglich als nicht erfüllt und es wird zusätzlich zu einer etwaigen Strafe gemäß Abs. 1 und Abs. 2 für die Nicht-Abgabe eine Ordnungsstrafe in Höhe von einmalig 150,00 EUR erhoben.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Änderung der Schiedsrichterordnung des NBV

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnungen sind nur durch den Verbandstag des NBV mit einfacher Stimmenmehrheit möglich.
- (2) Soweit Änderungen übergeordneter Vorschriften eine Anpassung der Schiedsrichterordnung des NBV notwendig machen, ist das Präsidium des NBV auf Vorschlag des Ressortleiters befugt, hier-zu Anpassungen dieser Schiedsrichterordnung zu beschließen. Die Anpassungen treten nach Beschlussfassung vorläufig in Kraft und bedürfen der Bestätigung durch den nächsten Verbandstag des NBV.

IX. ANHANG

Mindestanzahlen und Mindestqualifikationen für den Spielbetrieb und die Gestellungspflicht.

		Spielbetrieb				Gestellungspflicht	
		weiblich		männlich		weiblich	männlich
		1. SR	2. SR	1. SR	2. SR		
Senioren	1. RL	LSB	LSB	LSB	LSB	2x LSD	2x LSD
	2. RL	LSC	LSC	LSC	LSC	2x LSD	2x LSD
	OL	LSC	LSC	LSC	LSC	2x LSD	2x LSD
	LL	LSD	LSD	LSD	LSD	2x LSD	2x LSD
	ReL	LSD	LSE ¹⁾	LSD	LSE ¹⁾	2x LSE	2x LSD
	ReK	LSD	LSE ¹⁾	LSD	LSE ¹⁾	2x LSE	2x LSE
	KL	LSD	LSE ¹⁾	LSD	LSE ¹⁾	2x LSE	2x LSE
	KK	LSD	LSE ¹⁾	LSD	LSE ¹⁾	2x LSE	2x LSE
Jugend	LL-U20 u.j.	LSD	LSD	LSD	LSD	2x LSD	2x LSD
	LL-U18 u.j.	LSD	LSD	LSD	LSD	1x LSD	1x LSD
	LL-U14 u.j.	LSD	LSD	LSD	LSD	1x LSD	1x LSD
	ReL-U20 u.j.	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾		
	ReL-U18 u.j.	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	1x LSE	1x LSE
	ReL-U14 u.j.	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾		
	ReK-U20 u.j.	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾		
	ReK-U18 u.j.	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	1x LSE	1x LSE
	ReK-U14 u.j.	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾	LSE ²⁾		

¹⁾ Als zweiter Schiedsrichter kann ein Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz der Lizenzstufe LSE zum Einsatz kommen, wenn es sich um die unterste Seniorenspielklasse in der Region des NBV handelt.

²⁾ Als erster und zweiter Schiedsrichter können jugendliche Schiedsrichter mit einer gültigen Lizenz der Lizenzstufe LSE zum Einsatz kommen, wenn es sich bei der Spielklasse um die nächsthöhere, gleiche oder jüngere Altersklasse im Vergleich zum Schiedsrichter handelt.